

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB Sedanstr. 18, 30161 Hannover

Der Bundesbeauftragte fü und die Informationsfreiheit Herr Prof. Ulrich Kälber Graurheindorfer Str. 153 53117 Bonn

für den Datenschutz

Bearbeitet von Patrick Seegers

E-Mail Patrick.seegers@dpolg.org

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Covid 19

Durchwahl (05 11) 34 09-7

Hannover 04.03.2021

Sehr geehrter Herr Kälber,

das Pandemie-Geschehen hat unser Land fest im Griff. Wir alle arbeiten nach unseren Möglichkeiten, um die Bevölkerung zu schützen und die Situation zu bewältigen. Naturgemäß sind einige Berufsgruppen größeren Ansteckungsrisiken ausgesetzt als andere. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den Imfprioritäten wieder. Die Polizei wie auch Rettungsdienst und Feuerwehr gehören zu eben jenen Berufsgruppen, die gezwungen sind, in vielen Einsätzen z.B. Mindestabstände zu unterschreiten und sich so einem erhöhten Risiko auszusetzen.

Während die Beschäftigten des Rettungsdienstes jedoch bei ihren Einsätzen präventiv Hinweise auf infizierte oder unter Quarantäne stehende Personen erhalten können, mit denen sie potenziell zu tun haben werden, wird selbige den Polizeikräften mit Hinweis auf den Datenschutz verwehrt. Dies ist für uns nicht akzeptabel!

Dabei geht es uns grundsätzlich nicht darum, pauschal Listen über Personen, die positiv getestet worden sind oder sich in Qurantäne befinden zu erhalten. Es geht konkret darum, bei gefahrgeneigten Einsätzen, wie zum Beispiel Streitigkeiten in Wohnungen,

Seite 2 von 2

Körperverletungsdelikten oder gleichgelagerten Einsatzanlässen, die Gefahrenlage

besser einschätzen und sich so noch besser darauf vorbereiten zu können.

Dies könnte dadurch ermöglicht werden, dass über die jeweilige Einsatzzentrale der

Polizei bei der Einsatzzentrale der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes auf kurzen

Wegen nachgefragt wird, ob in bestimmten Haushalten oder Adressen Personen aktuell

positiv getestet wurden oder sich in amtlich angeordneter Quarantäne befinden. Dies

muss zügig und sachverhaltsorientiert möglich sein, um die eingesetzten PolizistInnen

bestmöglich für ihre Einsätze zu wappnen.

In den Einsatzzentralen der Rettungsdienste liegen regelmäßig die aktuellen Daten der

Gesundheitsämter vor, wodurch ein logistischer Mehraufwand hierbei entfiele. Durch eine

klare Definition der Einsätze, bei welchen eine Abfrage geeignet und verhältnismäßig ist,

kann eine Abgrenzung aus datenschutzrechtlicher Sicht erfolgen. Die

Binnendifferenzierung muss sich dabei am zu erwartenden Kontakt mit den genannten

Personengruppen orientieren und lebensnah bleiben.

Sehr geehrter Herr Kälber, im Sinne der Gesundheit der eingesetzten Kräfte würde es

uns freuen, wenn Sie diese Möglichkeiten zeitnah prüfen und Ihre datenschutzrechtliche

Bewertung abgeben können.

**Patrick Seegers** 

Landesvorsitzender